

5. Genehmigung des Haushaltplanes der Deutschen Buchhändler-Lehranstalt in Leipzig.**6. Antrag des Vorstandes auf Abänderung der Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum entsprechend dem nachstehend als Anlage abgedruckten Entwurf.**

Die für die Hauptversammlung erforderlichen Drucksachen: Eintrittskarten, Ausweiskarten für Stimmvertretung, Stimmgeld für geheime Abstimmung und Wahlzettel sind vom Sonnabend, dem 27. April ab zu den im Tagesprogramm angegebenen Zeiten im Ausschußzimmer, Buchhändlerhaus, Portal I, vom Wahlausschuß in Empfang zu nehmen. Den Leipziger Mitgliedern werden die Drucksachen durch die Geschäftsstelle zugesandt.

In das Fremdenverzeichnis werden alle diejenigen Mitglieder aufgenommen, welche bis spätestens 18. April 1929 mittels des versandten Anmeldezettels der Geschäftsstelle angezeigt haben, daß sie zu den Kantatetagen selbst in Leipzig anwesend oder durch einen Angestellten vertreten sind und wo sie in Leipzig wohnen werden. Das Fremdenverzeichnis liegt vom Donnerstag, dem 25. April 1929, vorm. 9 Uhr ab in der Geschäftsstelle zur Aushändigung bereit.

Die Mitglieder können bei allen auf der Tagesordnung stehenden Gegenständen mit Ausnahme der Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ihre Stimme auf Börsenvereinsmitglieder des zuständigen anerkannten Fach- oder Auslandsvereins übertragen. Niemand kann mehr als sechs Abwesende vertreten. Die Vollmachten müssen spätestens am dritten Tage vor der Hauptversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen und durch die Vorstände der Fach- oder Auslandsvereine beglaubigt sein.

Die Wahlhandlung wird in der Hauptversammlung selbst stattfinden.

Über die **festlichen Veranstaltungen Kantate 1929** geht den Mitgliedern ein besonderes Rundschreiben des Festausschusses zu.

Leipzig, den 2. April 1929.

Der Gesamtvorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Mag Röder Paul Mitschmann Richard Linnemann Ernst Reinhardt
Dr. Friedrich Oldenbourg Rudolf Bayer Dr. Gustav Kilpper Albert Diederich.

Anlage.

Entwurf einer abgeänderten Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum.**§ 1.**

Entstehung und Zweck.

1. Die Verkaufsordnung ist die Sammlung der für den geschäftlichen Verkehr der Buchhändler mit dem Publikum geltenden Handelsgebräuche und Vorschriften, die in der Satzung und in den im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel veröffentlichten satzungsgemäßen Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler enthalten sind. Sie wird ergänzt durch die von den anerkannten Fachvereinen, Kreisvereinen und Auslandsvereinen beschlossenen, vom Vorstand des Börsenvereins genehmigten und veröffentlichten Bestimmungen.

Besondere Bestimmungen für Musikalien, Kunstblätter und Lehrmittel.

2. Musikalien, Kunstblätter und Lehrmittel unterliegen dieser Ordnung nur, soweit für sie nicht von den zuständigen anerkannten Fachvereinen besondere vom Vorstand des Börsenvereins genehmigte Verkaufsbestimmungen festgelegt werden.

§ 2.

Gegenstände des Buchhandels.

1. Gegenstände des Buchhandels sind alle Werke der Literatur, Tonkunst, Kunst und Photographie, die durch ein graphisches Verfahren vervielfältigt sind, also außer Büchern und Zeitschriften namentlich Musikalien, Kunstblätter, Atlanten, ferner Lehrmittel (Schulwandbilder,

Landkarten, Globen usw.), soweit sie der obigen Begriffsbestimmung entsprechen.

Wird in dieser Verkaufsordnung der Ausdruck Werke gebraucht, so sind darunter alle Gegenstände des Buchhandels im Sinne des vorstehenden Absatzes zu verstehen.

In Zweifelsfällen hat der Vorstand des Börsenvereins zu entscheiden, ob ein Handelsgegenstand als Gegenstand des Buchhandels anzusehen ist.

Im Ausland erschienene Werke.

2. Der Verkaufsordnung unterfallen auch die außerhalb des Deutschen Reiches erschienenen Werke, sofern sie in die Verzeichnisse der erschienenen Neuigkeiten des Buch-, Kunst- und Musikalienhandels oder in das Verzeichnis der zum ersten Mal angekündigten Neuigkeiten im Börsenblatt aufgenommen worden sind.

§ 3.

Verbindlichkeit.

1. Die Verkaufsordnung ist für alle Buchhändler und Wiederverkäufer im Gebiete des Börsenvereins verbindlich.

Gebiet des Börsenvereins.

2. Das Gebiet des Börsenvereins umfaßt das Deutsche Reich und die Gebiete der anerkannten Auslandsvereine.